

Anlage 2

<p align="center">Ortsgesetz über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) Vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 313)</p>	<p align="center">Änderungsentwurf eines Ortsgesetzes über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) Anhörungsfassung vom 20. Juni 2022</p>
<p align="center">§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich</p>	<p align="center">§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich</p>
<p>(1) Dieses Ortsgesetz gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen.</p>	<p>(1) Dieses Ortsgesetz gilt für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, soweit nicht durch Bebauungsplan oder andere städtebauliche oder als örtliche Bauvorschriften erlassene Ortsgesetze entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.</p>
<p>(2) Dieses Ortsgesetz regelt die Pflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht für bauliche Anlagen genutzte Grundstücksflächen bei Neubauvorhaben oder wesentlicher Umgestaltung und 2. Flachdachflächen beim Neubau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Tiefgaragen und deren überdachte Zufahrten zu begrünen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. 	<p>(2) Dieses Ortsgesetz regelt die Pflicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht für bauliche Anlagen genutzte Grundstücksflächen bei ihrer Neuanlage oder ihrer wesentlichen Umgestaltung und 2. Flachdachflächen beim Neubau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Tiefgaragen und deren überdachte Zufahrten zu begrünen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
<p>(3) Die Vorschriften dieses Ortsgesetzes sind nicht anzuwenden auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbauten und Umbauten von Dachflächen an Gebäuden, die mit Ablauf des 22. Mai 2019 bestehen oder genehmigt sind und 2. für Stellplätze genutzte Teile von Dachflächen, 3. Wohngebäude der Gebäudeklasse 2 mit dem Erscheinungsbild als Reihenhaus, 4. hallenartige Gebäude. 	<p><i>Verschoben nach § 4 Absatz 4 Nummer 1</i></p> <p><i>Verschoben nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 gestrichen</i></p> <p><i>gestrichen</i></p>

Ortsgesetz über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) Vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 313)	Änderungsentwurf eines Ortsgesetzes über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) Anhörungsfassung vom 20. Juni 2022
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
unverändert	(1) Flachdachflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 15 Grad.
unverändert	(2) Dachbegrünung ist die Bepflanzung eines Gebäudedachs. Zur Dachbegrünung gehören der Unterbau, das Substrat und die Pflanzen.
§ 3 Begrünung von unbebauten Grundstücksflächen	§ 3 Begrünung von unbebauten Grundstücksflächen
<p>Die Grundstücksflächen von Baugrundstücken, die nicht für bauliche Anlagen genutzt werden sind zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde macht eine Liste insektenfreundlicher Pflanzenarten bekannt, die bei der Ausgestaltung der Begrünung oder Bepflanzung nach Satz 1 empfohlen werden.</p>	<p>(1) Die Grundstücksflächen von Baugrundstücken, die nicht für bauliche Anlagen genutzt werden, sind dauerhaft, mit im Erdboden wurzelnden Pflanzen zu begrünen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Eine von Satz 1 abweichende Ausgestaltung dieser Flächen ist nur in geringfügigem Ausmaß zulässig.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde macht eine Liste geeigneter Pflanzenarten bekannt, die bei der Ausgestaltung der Begrünung oder Bepflanzung nach den Absätzen 1 und 2 empfohlen werden.</p>
neue Regelung	(2) Sofern nicht überbaubare Grundstücksflächen durch verfahrenspflichtige bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Absatz 5 der Baunutzungsverordnung teilweise überbaut werden, sind diese Anlagen zu begrünen oder einzugrünen, wenn dies aufgrund ihrer Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung sachgerecht ist und die Maßnahme keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand verursacht.

<p align="center">Ortsgesetz über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) Vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 313)</p>	<p align="center">Änderungsentwurf eines Ortsgesetzes über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) Anhörungsfassung vom 20. Juni 2022</p>
<p align="center">§ 4 Begrünung von Flachdachflächen</p>	<p align="center">§ 4 Begrünung von Flachdachflächen</p>
<p>(1) Flachdachflächen ab insgesamt 100 m² sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit die Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung der Dachfläche es zulässt und durch die Maßnahme keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke muss mindestens 10 cm betragen.</p> <p>Die Dachbegrünung ist in den betreffenden Bauvorlagen darzustellen.</p>	<p>(1) Flachdachflächen ab insgesamt 50 m² sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit die Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung der Dachfläche es zulässt und durch die Maßnahme keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke muss mindestens 10 cm betragen. Bei hallenartigen Gebäuden sind auch geringere Schichtdecken zulässig, sofern die durchwurzelbare Schicht mindestens 4 cm beträgt und der Spitzenabfluss (Cs-Wert) mindestens den Wert 0,6 erfüllt. Die Dachbegrünung ist in den betreffenden Bauvorlagen darzustellen.</p>
<p>(1) Flächen für haustechnische Anlagen, für Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen sind bis zu einem Flächenanteil von insgesamt 30 Prozent der jeweiligen Flachdachfläche von der Begrünung ausgenommen. Die auch nachträgliche Nutzung von Flachdachflächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien unterliegt hingegen keiner Flächenbeschränkung.</p>	<p>(2) Flächen für haustechnische Anlagen, für Tageslicht-Beleuchtungselemente und Dachterrassen sind bis zu einem Flächenanteil von insgesamt 30 Prozent der jeweiligen Flachdachfläche von der Begrünung ausgenommen. Eine Kombination mit Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen ist bei Flachdachflächen zulässig, wobei die Verpflichtung der Dachbegrünung nach Absatz 1 weiter besteht.</p>
<p align="right">unverändert</p>	<p>(3) Bei Dachbegrünungen sind nach § 32 Absatz 4 der Bremischen Landesbauordnung Abweichungen von § 32 Absatz 1 und 2 der Bremischen Landesbauordnung zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.</p>

<p>Ortsgesetz über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) Vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 313)</p>	<p>Änderungsentwurf eines Ortsgesetzes über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) Anhörungsfassung vom 20. Juni 2022</p>
<p>verschoben von § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2</p>	<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbauten und Umbauten von Dachflächen an Gebäuden, die mit Ablauf des 22. Mai 2019 bestehen oder genehmigt sind und 2. für Stellplätze genutzte Teile von Dachflächen.
<p>§ 5 Abweichungen</p>	<p>§ 5 Abweichungen</p>
<p>unverändert</p>	<p>Abweichungen von den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes können unter den Voraussetzungen des § 67 der Bremischen Landesbauordnung auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, sind die Abweichungen gesondert bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.</p>
<p>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>unverändert</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht für bauliche Anlagen genutzte Grundstücksflächen nach § 3 nicht begrünt oder bepflanzt und 2. Flachdachflächen nach § 2 Absatz 1 nicht entsprechend den Vorgaben des § 4 begrünt. <p>§ 5 bleibt unberührt.</p>

Ortsgesetz über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) Vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 313)	Änderungsentwurf eines Ortsgesetzes über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) Anhörungsfassung vom 20. Juni 2022
<p align="center">§ 7 Übergangsvorschrift</p>	<p align="center">§ 7 Übergangsvorschrift</p>
<p>Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren nach der Bremischen Landesbauordnung bereits vor dem 23. Mai 2019 eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nicht anzuwenden.</p>	<p>Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren nach der Bremischen Landesbauordnung bereits vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Ortsgesetzes) eingeleitet worden sind, sind die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nicht anzuwenden.</p>
<p align="center">§ 8 Inkrafttreten</p>	<p align="center">§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p>Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p>Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über die Begrünung von Freiflächen und Flachdachflächen in der Stadtgemeinde Bremen (Begrünungsortsgesetz Bremen) vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl.S. 313) außer Kraft.</p>